

Verhandlungsschrift

Über die Sitzung des Gemeinderates

Datum der Sitzung: Mittwoch, dem 23. Mai 2018
Ort der Sitzung: Gemeindeamt Maria Lanzendorf, Hauptstraße 14.
Beginn der Sitzung: 20.00 Uhr
Ende der Sitzung: 21.20 Uhr

Die Einladung erfolgte am 09.05.2018 durch E-Mail.

ANWESEND WAREN:

Bürgermeister: Mag. Peter M. Wolf

Die Mitglieder des Gemeinderates:

- | | |
|--------------------------|----------------------------|
| 1. Vizebgm. Dagmar Madl | 2. Vizebgm. Michael Lippl |
| 3. gfGR. Karl Kager | 4. gfGR. Mag. Stephan Roth |
| 5. gfGR. Hermann Raidl | 6. gfGR. Sonja Rovina |
| 7. GR. Thomas Cech | 8. GR. Christian Kogl |
| 9. GR. Phillipp Nell | 10. GR. Gerlinde Vitecek |
| 11. GR. Herbert Tkacsik | 12. GR. Ewald Angetter |
| 13. GR. Gerald Hopp | 14. GR. Wolfgang Nell |
| 15. GR. Claudia Steindl | 16. GR. Erhard Brunner |
| 17. GR. Alexander Blazey | 18. |
| 19. | 20. |

ANWESEND WAREN AUSSERDEM:

- | | |
|---|----|
| 1. Ing. Thomas Pokernus (Schriftführer) | 2. |
|---|----|

ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

- | | |
|------------------------------|---------------------|
| 1. gfGR. Christian Schuster | 2. GR. Helmut Tobes |
| 3. GR. Dr. Christoph Lampert | 4. |

NICHT ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

- 1.

Vorsitzender BGM Mag. Peter Wolf

Die Sitzung war öffentlich.

Die Sitzung war beschlussfähig.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- Pkt.1) BürgerInnenfragestunde
- Pkt.2) Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 18.04.2018
- Pkt.3) Subventionen
- Pkt.4) Bestellung eines Datenschutzbeauftragten
- Pkt.5) Benutzung von Gemeindestraßen
- Pkt.6) Bewilligung von Ausgaben
- Pkt.7) Allfälliges

Pkt. 1.) BürgerInnenfragestunde

Einige Anrainer der Rudolf Havala Gasse/Feldgasse brachten Anliegen hinsichtlich von Verkehrsproblemen ein, wie zum Beispiel Einhaltung der Geschwindigkeiten, Durchfahrten von Unberechtigten. Zusätzlich sprach man sich gegen eine geplante Sperre der Leopoldsdorfer Straße aus, insbesondere aber auch gegen einen allfälligen Ausbau des Güterweges neben der Bahn.

Seitens der Gemeindevertretung wurde darauf hingewiesen, dass der Bereich Rudolf Havala Gasse und Feldgasse Inhalt des Auftrages der TU Wien für die Erstellung eines Verkehrsberuhigungskonzeptes ist.

Bezüglich der Sperre Leopoldsdorfer Straße und allfällige Spekulationen von Umleitung kann am heutigen Tage keine Aussage getroffen, da hier einige Gemeinderatsbeschlüsse und Zusagen der Nachbargemeinde Leopoldsdorf bezüglich eventueller Gemeindeflächeneinlösungen ausstehen.

Verlauf der Sitzung

Öffentlicher Teil

Pkt. 2.) Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 18.04.2018

Eine Kopie des Protokolls der Sitzung vom 18. April 2018 wurde den Gemeinderäten(innen) zur Begutachtung zugesendet. Die Stellungnahmen wurden eingearbeitet.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat der Gemeinde Maria Lanzendorf genehmigt das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 18. April 2018.

Beschluss:

Für Stimmen: 15

Gegen Stimmen: keine

Enthaltungen: 3

(Ph. Nell, A. Blazey, E. Brunner)

Pkt. 3.) Subventionen

a) ARBÖ

Sachverhalt:

Der ARBÖ-Ortsklub 1217 Lanzendorf – Maria Lanzendorf Auto- Motor- und Radfahrer Österreich ist ein junger Verein und bildet einen Zweigverein von ARBÖ. Der Verein ist auf die Unterstützung der durch das Statut der Bundesorganisation des ARBÖ festgelegten Bestrebungen. Für die Gestaltung von Veranstaltungen, Vorträgen etc., wird um eine Subvention für das Jahr 2018 angesucht.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat der Gemeinde Maria Lanzendorf beschließt für das Jahr 2018 eine Subvention zu gewähren.

Beschluss:

Für Stimmen: keine

Gegen Stimmen: 17

Enthaltungen: 1
(E. Brunner)

b) Pfarre Maria Lanzendorf - Lanzendorf

Sachverhalt:

Die Pfarre Maria Lanzendorf – Lanzendorf ersucht um eine Subvention in der Höhe von € 500,-- für den Pfarrheurigen und das 5. NÖ Orgelfest.

Wechselrede: Bgm P. Wolf, Vizebgm. M. Lippl, C. Steindl, C. Kogl

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat der Gemeinde Maria Lanzendorf beschließt für den Pfarrheurigen und das 5. NÖ Orgelfest eine Subvention in der Höhe von € 250,-- zu gewähren.

Beschluss:

Für Stimmen: 17

Gegen Stimmen: 1 (C. Kogl)

Enthaltungen: keine

c) Verein Hospiz Mödling

Sachverhalt:

Der Verein Hospiz Mödling wurde von den zuständigen Stellen der Landesregierung beauftragt, über den Bezirk Mödling hinaus die Betreuung von schwerkranken und sterbenden PatientInnen in den angrenzenden Gemeinden Himberg, Lanzendorf, Maria Lanzendorf und Leopoldsdorf zu übernehmen. Im Jahr 2017 wurden 4 PatientInnen in der Gemeinde Maria Lanzendorf betreut. Da diese Dienste kostenlos angeboten werden, bittet der Verein Hospiz Mödling, wie schon im Vorjahr, um eine Subvention für 2018 in der Höhe von € 105,--.

(Subvention 2017 in der Höhe von € 105,--)

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat der Gemeinde Maria Lanzendorf stimmt einer Subvention des Verein Hospiz Mödling mit € 105,-- für das Jahr 2018 zu.

Beschluss:

Für Stimmen: 18

Gegen Stimmen: keine

Enthaltungen: keine

d) Sportclub Maria Lanzendorf

Sachverhalt:

Unterstützung für den Ankauf von Jugendtoren.

Die Jugendspielgemeinschaft, NSG United 4, bestehend aus den Vereinen SC Himberg, FSV Velm, SV Keglovits Zwölfaxing und dem SC Maria Lanzendorf. Durch diese Spielgemeinschaft können in jeder Altersklasse eine Mannschaft gestellt werden.

Um auch auf dem Sportplatz in Maria Lanzendorf optimale Trainingsbedingungen und Meisterschaftsspielen für Jugendliche über 8 Jahre anbieten zu können, benötigt der SC Maria Lanzendorf zwei neue Jugendtore. Diese vorgeschriebenen Tore sind beim SC Maria Lanzendorf zurzeit nur in einem äußerst schlechten Zustand vorhanden und müssen erneuert werden.

Die Kosten betragen ca. € 2.795,- (inkl. MwSt.). Angebot Fa. Zenk vom 17.05.2018.

In Anbetracht der wirtschaftlich angespannten Situation des Sportclubs, ersucht der SC Maria Lanzendorf den Gemeinderat um Gewährung einer Unterstützung.

Wechselrede: Bgm M. Wolf, Vizebgm. M. Lipp, T. Cech, W. Nell

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat der Gemeinde Maria Lanzendorf möge den SC Maria Lanzendorf eine Unterstützung für den Ankauf von Jugendtoren mit einer Gesamtsumme von € 2795,- gewähren.

Beschluss:

Für Stimmen: 4 (C. Kogl,
G. Vitecek, T. Cech, A. Blazey)

Gegen Stimmen: 11

Enthaltungen: 3 (E. Brunner, K.
Kager, Vizebgm D. Madl)

Herr Bürgermeister stellt im Anschluss und nach Akkordierung mit den Gemeinderäten einen Alternativantrag mit einer reduzierten Unterstützungssumme, welche in der Vorstandssitzung vorbesprochen wurde.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat der Gemeinde Maria Lanzendorf möge den SC Maria Lanzendorf eine Unterstützung für den Ankauf von Jugendtoren mit einer Gesamtsumme von € 1.500,- gewähren.

Beschluss:

Für Stimmen: 13

Gegen Stimmen: keine

Enthaltungen: 5 (E. Brunner, T. Cech, G. Vitecek, C. Kogl, A. Blazey)

Pkt. 4.) Bestellung eines Datenschutzbeauftragten

Sachverhalt:

Am 25. Mai 2018 tritt die

VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

in Kraft, welche direkt auch auf österreichische Gebietskörperschaften anwendbar sein wird. Neben diversen Erfassungs- und Dokumentationspflichten trifft die Gemeinde damit auch die Verpflichtung zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten mit folgenden Aufgaben:

Datenschutzbeauftragter

Artikel 37

Benennung eines Datenschutzbeauftragten

(1) Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter benennen auf jeden Fall einen Datenschutzbeauftragten, wenn

- a) die Verarbeitung von einer Behörde oder öffentlichen Stelle durchgeführt wird, mit Ausnahme von Gerichten, die im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit handeln,*
- b) die Kerntätigkeit des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters in der Durchführung von Verarbeitungsvorgängen besteht, welche aufgrund ihrer Art, ihres Umfangs und/oder ihrer Zwecke eine umfangreiche regelmäßige und systematische Überwachung von betroffenen Personen erforderlich machen, oder*
- c) die Kerntätigkeit des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters in der umfangreichen Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten gemäß Artikel 9 oder von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß Artikel 10 besteht.*

(2) Eine Unternehmensgruppe darf einen gemeinsamen Datenschutzbeauftragten ernennen, sofern von jeder Niederlassung aus der Datenschutzbeauftragte leicht erreicht werden kann.

(3) Falls es sich bei dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter um eine Behörde oder öffentliche Stelle handelt, kann für mehrere solcher Behörden oder Stellen unter Berücksichtigung ihrer Organisationsstruktur und ihrer Größe ein gemeinsamer Datenschutzbeauftragter benannt werden.

(4) In anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen können der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter oder Verbände und andere Vereinigungen, die Kategorien von Verantwortlichen oder Auftragsverarbeitern vertreten, einen Datenschutzbeauftragten benennen; falls dies nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten vorgeschrieben ist, müssen sie einen solchen benennen. Der Datenschutzbeauftragte kann für derartige Verbände und andere Vereinigungen, die Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter vertreten, handeln.

(5) Der Datenschutzbeauftragte wird auf der Grundlage seiner beruflichen Qualifikation und insbesondere des Fachwissens benannt, das er auf dem Gebiet des Datenschutzrechts und der Datenschutzpraxis besitzt, sowie auf der Grundlage seiner Fähigkeit zur Erfüllung der in Artikel 39 genannten Aufgaben.

(6) Der Datenschutzbeauftragte kann Beschäftigter des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters sein oder seine Aufgaben auf der Grundlage eines Dienstleistungsvertrags erfüllen.

(7) *Der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter veröffentlicht die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten und teilt diese Daten der Aufsichtsbehörde mit.*

Artikel 38

Stellung des Datenschutzbeauftragten

(1) *Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter stellen sicher, dass der Datenschutzbeauftragte ordnungsgemäß und frühzeitig in alle mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragen eingebunden wird.*

(2) *Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter unterstützen den Datenschutzbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben gemäß Artikel 39, indem sie die für die Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Ressourcen und den Zugang zu personenbezogenen Daten und Verarbeitungsvorgängen sowie die zur Erhaltung seines Fachwissens erforderlichen Ressourcen zur Verfügung stellen.*

(3) *Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter stellen sicher, dass der Datenschutzbeauftragte bei der Erfüllung seiner Aufgaben keine Anweisungen bezüglich der Ausübung dieser Aufgaben erhält. Der Datenschutzbeauftragte darf von dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht abberufen oder benachteiligt werden. Der Datenschutzbeauftragte berichtet unmittelbar der höchsten Managementebene des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters.*

(4) *Betroffene Personen können den Datenschutzbeauftragten zu allen mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und mit der Wahrnehmung ihrer Rechte gemäß dieser Verordnung im Zusammenhang stehenden Fragen zu Rate ziehen.*

(5) *Der Datenschutzbeauftragte ist nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten bei der Erfüllung seiner Aufgaben an die Wahrung der Geheimhaltung oder der Vertraulichkeit gebunden.*

(6) *Der Datenschutzbeauftragte kann andere Aufgaben und Pflichten wahrnehmen. Der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter stellt sicher, dass derartige Aufgaben und Pflichten nicht zu einem Interessenkonflikt führen.*

Artikel 39

Aufgaben des Datenschutzbeauftragten

(1) *Dem Datenschutzbeauftragten obliegen zumindest folgende Aufgaben:*

- a) *Unterrichtung und Beratung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters und der Beschäftigten, die Verarbeitungen durchführen, hinsichtlich ihrer Pflichten nach dieser Verordnung sowie nach sonstigen Datenschutzvorschriften der Union bzw. der Mitgliedstaaten;*
- b) *Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung, anderer Datenschutzvorschriften der Union bzw. der Mitgliedstaaten sowie der Strategien des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters für den Schutz personenbezogener Daten einschließlich der Zuweisung von Zuständigkeiten, der Sensibilisierung und Schulung der an den Verarbeitungsvorgängen beteiligten Mitarbeiter und der diesbezüglichen Überprüfungen;*
- c) *Beratung — auf Anfrage — im Zusammenhang mit der Datenschutz-Folgenabschätzung und Überwachung ihrer Durchführung gemäß Artikel 35;*
- d) *Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde;*
- e) *Tätigkeit als Anlaufstelle für die Aufsichtsbehörde in mit der Verarbeitung zusammenhängenden Fragen, einschließlich der vorherigen Konsultation gemäß Artikel 36, und gegebenenfalls Beratung zu allen sonstigen Fragen.*

(2) *Der Datenschutzbeauftragte trägt bei der Erfüllung seiner Aufgaben dem mit den Verarbeitungsvorgängen verbundenen Risiko gebührend Rechnung, wobei er die Art, den Umfang, die Umstände und die Zwecke der Verarbeitung berücksichtigt.*

Damit nicht jede einzelne Gemeinde separate Vorkehrungen treffen muss, soll aus Zweckmäßigungs- und Wirtschaftlichkeitsgründen im Rahmen einer Gemeindekooperation durch den

Abfallverband Schwechat die Beistellung des Datenschutzbeauftragten im erforderlichen Ausmaß an interessierte Mitgliedsgemeinden erfolgen.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat gibt seine Zustimmung zur Beistellung des Datenschutzbeauftragten durch den Abfallverband Schwechat zwecks Erfüllung der rechtlichen Vorgaben durch die Datenschutz-Grundverordnung.

Einer diesbezüglich möglich erforderlichen Erweiterung der Aufgaben gemäß § 3 der Satzung des Abfallverbandes Schwechat wird hiermit die Zustimmung erteilt.

Beschluss:

Für Stimmen: 17

Gegen Stimmen: keine

Enthaltungen: 1 (E. Brunner)

Pkt. 5.) Benutzung von Gemeindestraßen

Sachverhalt:

Hinsichtlich der Benützung von Gemeindestraßen mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen ab einer bestimmten Breite, Höhe und Länge sowie ab einem bestimmten Gesamtgewicht besteht die Möglichkeit einer pauschalen Zustimmungserklärung durch die Gemeinde. Dadurch muss die Gemeinde nicht in jedem Einzelfall eine Zustimmung zur Benützung der Gemeindestraße durch landwirtschaftliche Fahrzeuge geben.

Nachdem seitens des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Sondertransporte, mehr als 500 eingeschränkte Zulassung pro Jahr für landwirtschaftliche Fahrzeuge erteilt werden und diese binnen mehrerer Tage bearbeitet werden, ist eine Anhörung jeder einzelnen Gemeinde praktisch nicht durchführbar.

Aus diesem Grund ist in den jeweiligen Bescheiden eine Auflage enthalten, wonach, wenn eine Gemeindestraße befahren wird, vor Antritt der Fahrt, die Zustimmung des Straßenerhalters einzuholen ist. Dies erfordert einen erheblichen Verwaltungsaufwand.

Um dieses Problem zu lösen, wurde in Zusammenarbeit von Land NÖ, den Gemeindevertreterverbänden und der NÖ Landwirtschaftskammer eine Zustimmungserklärung entworfen.

Wir diese Zustimmungserklärung im Gemeinderat beschlossen (mehr als 100 Gemeinden haben dies bereits) muss die Gemeinde nicht in jedem Einzelfall eine Zustimmung zur Benützung ihrer Gemeindestraßen erteilen.

Diese Zustimmungserklärung soll anschließen an die Abteilung Sondertransporte übermittelt werden.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat der Gemeinde Maria Lanzendorf möge die Erlaubnis zur Benutzung sämtlicher im Gemeindegebiet gelegener Gemeindestraßen mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen und damit verbundenen Geräten, welche über eine eingeschränkte Zulassung durch den Bescheid des Landeshauptfrau von Niederösterreich gemäß §39 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 i.d.g.F. verfügen, erteilen.

Alle im Bescheid der Landeshauptfrau von NÖ erteilten Auflagen für die Benützung von Straßen mit öffentlichem Verkehr sind sinngemäß auch auf Gemeindestraßen einzuhalten.

Beschluss:

Für Stimmen: 18

Gegen Stimmen: keine

Enthaltungen: keine

Pkt. 6.) Bewilligung von Ausgaben

a) Kindergartenausstattung der 5ten Gruppe

Sachverhalt:

Der zuständige Ausschuss befasste sich in seiner Sitzung am 17.05.2018 mit der Ausstattung der 5ten Gruppe. Folgende Empfehlung wird dem Gemeinderat vorgelegt.

Der Ausschuss empfiehlt dem Gemeinderat für die Ausstattung der 5. Gruppe einem Kostenrahmen von max. € 24.500,- zuzustimmen, wobei für die - sofort mit Inbetriebnahme der Gruppe - notwendige Grundausstattung ein Rahmenbetrag von € 16.000,- vorgesehen ist. Für zusätzliche Ausstattungselemente, deren Anschaffung erst im laufenden Gruppenbetrieb entschieden werden soll, wird ein Rahmenbetrag von € 8.500,- vorgesehen.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat der Gemeinde Maria Lanzendorf möge für die Ausstattung der 5ten Gruppe einen Rahmenbetrag wie im Sachverhalt beschrieben von max. € 24.500,- zustimmen. Die Bestellung der einzelnen Einrichtungsgegenstände wird an die Bestbieter nach Angebotseinholung und Gegenangebotseinholungen erfolgen, bis zum maximal genehmigten Rahmenbetrag.

Beschluss:

Für Stimmen: 17

Gegen Stimmen: keine

Enthaltungen: 1 (C. Steindl)

b) Kindergarten Küche

Sachverhalt:

Der zuständige Ausschuss befasste sich in seiner Sitzung am 17.05.2018 mit der Ausstattung der Kindergartenküche. Folgende Empfehlung wird dem Gemeinderat vorgelegt.

Der Ausschuss empfiehlt dem Gemeinderat die Ausstattung der Kindergartenküche zu erneuern, möchte aber bevor die Mittel dafür frei gegeben werden neben dem KV der Firma Kurt Lameraner aus Transparenzgründen zwei weitere Angebote (bzw. Absagen) bekommen. Angebote von EWE-Mödling und KüchenCitySüd am 18.05.2018 angefragt.

Der Kostenvoranschläge betragen

Fa. Lameraner beläuft sich auf € 21.000,-

Fa.....beläuft sich auf €.....

Fa.....beläuft sich auf €.....

Fa. MKS Gastrogeräte konnte kein Offert abgeben.

Fa. Küchen City Süd konnte kein Offert abgeben.

Wechselrede: Bgm P. Wolf, T. Cech, S. Roth, H. Raidl, C. Kogl, Vizebgm M. Lippl

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat der Gemeinde Maria Lanzendorf möge die Fa. Lameraner mit der Adaptierung der Küche wie im Sachverhalt beschrieben beauftragen.

Beschluss:

Für Stimmen: 16

Gegen Stimmen: keine

Enthaltungen: 2 (C. Steindl, C. Kogl)

c) Zaun Bärenpark - Kindergarten

Sachverhalt:

Der zuständige Ausschuss befasste sich in seiner Sitzung am 17.05.2018 mit der Freiflächenproblematik des Kindergartens.

Vorab wurde bereits das notwendige Umwidmungsverfahren eingeleitet. Ein positives Gutachten der NÖ Landesregierung ist eingelangt. Die Beschlussfassung durch den Gemeinderat soll in der Juni 2018 Sitzung erfolgen.

Folgende Empfehlung wird dem Gemeinderat vorgelegt.

Durch den Bau der 5. Kindergartengruppe muss auch die gesetzlich vorgeschriebene Freifläche (Garten) vergrößert werden. Der durch den Zubau bedingte Flächenverlust konnte durch die Einbeziehung und Umwidmung der an den Kindergarten angrenzenden öffentlichen Fläche zur Johann-Rottmayr-Gasse kompensiert werden. Der Kindergarten benötigt trotzdem eine zusätzliche Spielfläche, die vom Bärenpark abgezweigt werden muss. Es empfiehlt sich die Fläche so klein wie möglich und so groß wie nötig zu halten und darauf zu achten, dass der Auslauf des Rodelhügels im Bärenpark erhalten bleibt.

Der Ausschuss empfiehlt dem Gemeinderat die im Sachverhalt beschriebene Fläche vom Bärenpark abzuzweigen, einzuzäunen und dem Kindergarten zuzuschlagen.

Diesbezüglich wurde bei der Fa. Wittmann Metallbau um Angebotslegung angefragt.

Angeboten wurde dieselbe Ausführungsvariante wie beim Bärenpark und Jugendspielplatz.

Da bei beiden Zaunbauvorhaben die Fa. Wittmann der Bestbieter war konnte auf die Einholung von Gegenofferten verzichtet werden. Der Angebotspreis ist angemessen. Der Laufmeterpreis hat sich gegenüber dem Jugendplatzangebot leicht erhöht, Grund ist Mindermenge 41 lfm anstatt 220lfm), jedoch liegt der Preis noch immer günstiger als bei der Angebotseinholung 2011.

Das Angebot beläuft sich auf € 4.231,20.

Wechselrede: Bgm P. Wolf, S. Roth, D. Madl

Da der Bestandszaun zwischen Bärenpark und Kindergarten in einem sehr desolaten Zustand ist, regt VzBgm Madl an auch den nordöstlichen Teil des Zaunes zusätzlich in ein Doppelstabgitterzaun zu tauschen. Dies sind ca. 15lfm.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat der Gemeinde Maria Lanzendorf möge die Fa Wittmann Metallbau mit dem Zaunbau Grenze Bärenpark und Kindergarten wie im Sachverhalt beschrieben beauftragen. Die inklusive der Erweiterung um die Schließung im Nordosten.

Beschluss:

Für Stimmen: 17

Gegen Stimmen: keine

Enthaltungen: 1 (C. Kogl)

d) Oberflächenentwässerung Florianigasse

Wechselrede: Bgm P. Wolf, S. Rovina, W. Nell, S.Roth

Auf Grund der am heutigen Tage unmittelbar vor der Gemeinderatsitzung stattgefundenen Informationsveranstaltung, bezüglich der geplanten Maßnahmen in der Florianigasse, ergaben sich leichte Abänderungs- und Ausführungswünsche seitens der Anrainer. Dies erfordert eine Neuberechnung der Auslastungsflächen der Regenmulden, bzw. werden Alternativvarianten, wie zum Beispiel Bau eines Regenwasserkanals mit Ableitung der Wässer in den Petersbach oder den Bau von Untertagerückhaltebecken geprüft. Grundsätzlich soll auch bei der NÖ Landesregierung Gruppe Wasser angefragt werden ob eine Ableitung der Regenwässer in den Petersbach möglich wäre.

Der Tagesordnungspunkt 6d) wird mit Zustimmung des Gemeinderates in die nächste Gemeinderatsitzung sofern die offenen Fragen bis dahin geklärt werden können verschoben.

Pkt. 7.) Allfälliges

- **Reisepässe und Personalausweise**

Bgm P. Wolf berichtet, dass in Zukunft Gemeindeämter zusätzlich als Passämter fungieren können. Der Gemeinderat spricht sich hier einheitlich gegen die Installation eines Passamtes aus.

- **Info Entwicklung Kinderzahlen**

Gf.GR S. Roth berichtet über den Zuwachs in unserer Gemeinde in Verbindung mit der Auslastung des Kindergartens, die Geburtenjahrgänge steigen. Die Statistik wird zur Information an den Umweltausschuss mit Inhalt Raumplanung übergeben.

- **Unterstützung Feuerwehr – Nutzung der Räumlichkeiten Feuerwehrhaus – Vertrag**

Bgm P. Wolf berichtet, dass es hier mit der Genossenschaft noch keine endgültige Fassung des Sideletters zum Nutzungsvertrag gibt.

- **Sicherer Schulweg**

gf.GR Roth berichtet:

Auf Grund der Enge der Schulgasse in Lanzendorf, kommt es vor das PKW's über den Schulweg (Gehsteig) ausweichen. Eine Pollerlösung zur Sicherheit der Schulkinder wäre hier anzustreben.

Herr Bürgermeister Wolf erklärt mit Frau Bürgermeisterin Krispel aus Lanzendorf gemeinsam eine Lösung zu erörtern.

- **Anbringen von selbstgebastelten Hinweisschilder für den Verkehr**
Bgm Wolf weist darauf hin, dass das Anbringen von Tafeln an Verkehrszeichensteher oder an sonstigen öffentlichen Einrichtungen (z.B. Straßenlaternen) eine Anzeige nach sich ziehen kann.

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am genehmigt.

Bürgermeister
Mag. Peter Wolf

Schriftführer
Ing. Thomas Pokernus

gfGemeinderat
(SPÖ)

gfGemeinderat
(ÖVP)

gfGemeinderat
(FPÖ)

Gemeinderat
(GRÜNE)